

Beschluss
In dem Parteiordnungsverfahren
15/1994/P

auf Antrag

des Vorstands des SPD-Landesverbands S., vertr. durch den Vorsitzenden K.,

- Antragsteller und Berufungsführer -

gegen

M.

- Antragsgegner und Berufungsgegner -

Beistand: H.

Beigetreten auf Seiten des Antragstellers:

SPD-Unterbezirk L., vertr. durch den Vorsitzenden T.,

hat die Bundesschiedskommission aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. März 1995 in Bonn unter Mitwirkung von

Dr. Diether Posser, Vorsitzender,

Hannelore Kohl, stellvertr. Vorsitzende,

Prof. Dr. Claus Arndt, stellvertr. Vorsitzender,

beschlossen:

Auf die Berufung des Antragstellers wird unter Abänderung der Entscheidung der Landesschiedskommission vom 2.11.1994 das Ruhen aller Rechte des Antragsgegners aus der Mitgliedschaft auf die Dauer von drei Jahren, beginnend am 13.3.1995, angeordnet.

Gründe:

I.

Der Antragsgegner, der im Dezember 1989 in die SPD eintrat, war seit Januar 1990 Vorsitzender des Ortsvereins L. und auch auf anderen Ebenen für die Partei aktiv. Ursprünglich war er als

Direktkandidat im Wahlkreis X. für die Bundestagswahl am 16. Oktober 1994 aufgestellt worden.

Am 2. August 1994 fand eine Mitgliederversammlung des Ortsvereins L. statt, bei der zu Beginn auch Vertreter des ZDF anwesend waren, die im Anschluß an vorangegangene Diskussionen in anderen Presseorganen zur Situation der Partei in den neuen Bundesländern - insbesondere über unterschiedliche Auffassungen zwischen "Ost- und Westmitgliedern" - aktuell aus der Arbeit eines Ortsvereins dort berichten wollten. Im Rahmen dieser Mitgliederversammlung legte der Antragsgegner einen zweiseitigen - nach seiner Intention zunächst als Diskussionsgrundlage gedachten - "Offenen Brief an alle Mitglieder der SPD und PDS" vor, in dem er "Neun Gründe für das Zusammengehen von SPD und PDS" benannte; nach dem Inhalt des Briefes hatte er „die Form dieses Briefes gewählt, weil wir die offene und öffentliche Diskussion brauchen, unser Verhältnis zueinander und miteinander grundlegend auf neue Füße zu stellen". Die Einheit der beiden Parteien "befördere die Einheit Deutschlands". Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Brief verwiesen, der sich bei den Akten befindet.

Der genaue Ablauf der Mitgliederversammlung am Abend des 2. August 1994 ist zwischen den Beteiligten umstritten. Jedenfalls wurde die Diskussion um diesen "offenen Brief" kurzfristig auf die Tagesordnung genommen; der Antragsgegner verteilte den Brief in der Versammlung. Über dessen Inhalt wurde zu einem Zeitpunkt diskutiert, als die Vertreter des ZDF bereits gegangen waren ohne zu drehen, weil sich ihre Erwartungen an den Verlauf der Veranstaltung nicht erfüllt hatten. Sie hatten allerdings vorbereitete Unterlagen für die Diskussion an diesem Abend mitgenommen, unter denen sich auch der "offene Brief" befand. Nachdem der Inhalt des Briefes bei den Mitgliedern des Ortsvereins auf fast einhelligen Widerspruch stieß (Abstimmung: 26 dagegen, 1 dafür, 3 Enthaltungen), zog der Antragsgegner seinen Brief zurück; zum Einsammeln der ausgegebenen Exemplare kam es nicht, weil die Anwesenden davon ausgingen, daß ohnehin bereits ein Exemplar in den Händen des ZDF war. Der Antragsgegner wies am nächsten Tag, dem 3. August 1994, per Telefax den Verantwortlichen des ZDF darauf hin, daß er "das Zweite Deutsche Fernsehen nicht autorisiere, in irgendeiner Form diesen von ihm geschriebenen offenen Brief vom 2.8.1994 ganz oder in Auszügen zur Veröffentlichung zu bringen".

Gleichwohl erschienen in der Folgezeit in der Zeitung mehrere Artikel zu diesem Brief, mit denen wesentliche Inhalte daraus publiziert wurden. Es steht fest, daß der Brief dem verantwortlichen Redakteur vorlag; wer den Brief an die Zeitung weitergegeben hat, ist nicht geklärt.

Nachdem der Landesvorstand der SPD S. sich in einer außerordentlichen Sitzung am 6. August 1994 mit diesen Vorgängen befaßt hatte, beschloß er, an die Wahlkonferenz des Bundestagswahlkreises X. den Antrag auf Abberufung des Kandidaten zu stellen, und erhob zugleich Einspruch gegen die Kandidatur des Antragsgegners.

Gleichzeitig ordnete der Landesvorstand gemäß § 18 SchiedsO mit sofortiger Wirkung das Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft an; dieser Beschluß galt gemäß § 19 Abs. 1 SchiedsO zugleich als Antrag auf Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens, über den die Landesschiedskommission zu entscheiden hatte (§ 19 Abs. 2 Satz 1 SchiedsO).

Die Landesschiedskommission führte am 26. Oktober 1994 eine mündliche Verhandlung durch, bei der Antragsteller beantragte,

den Antragsgegner aus der Partei auszuschließen.

Der Antragsgegner beantragte,

von einer Parteistrafe abzusehen,

weil die Sofortmaßnahme und der anschließende Widerruf der Direktkandidatur schon eine genügend harte Sanktion gewesen seien.

Die Landesschiedskommission entschied mit ihrer auf den 2. November 1994 datierten Entscheidung, daß die Sofortmaßnahme des Antragstellers rechtmäßig gewesen sei, der Antrag des Antragsgegners abgewiesen werde und dem Antragsgegner gemäß § 15 Abs. 1 a SchiedsO i.V.m. § 35 Abs. 2 Nr. 3 OrgStatut für ein Jahr die Rechte aus der Mitgliedschaft aberkannt würden, wobei die Zeit der Sofortmaßnahme auf dieses Jahr angerechnet werde; die Aberkennung betreffe das Recht zur Mitwirkung an allen Beschlüssen und Abstimmungen im Sinne des Stimmrechts.

Zur Begründung wurde im wesentlichen ausgeführt, daß der gegebene Sachverhalt den Landesvorstand zunächst durchaus zum Erlaß der Sofortmaßnahme habe veranlassen können. Jedoch könne dem Antrag auf Parteiausschluß nicht entsprochen werden, weil der Antragsgegner für die Landesschiedskommission durchaus glaubhaft habe darlegen können, daß er selbst den Brief der Leipziger Volkszeitung nicht übermittelt habe. Nach dem für ihn ungünstigen Verlauf der Mitgliederversammlung habe der Antragsgegner alles in die Wege geleitet, um eine Veröffentlichung durch das ZDF zu verhindern.

Mit am 17. November 1994 eingegangenem Schreiben hat der Antragsteller "Einspruch" gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission erhoben und zugleich beantragt, die "Sofortmaßnahme gemäß § 18 Abs. 1 SchiedsO gemäß § 19 Abs. 3 SchiedsO fortzuschreiben". Mit per Telefax am 30. November 1994 eingegangenem Schreiben hat der Antragsteller an seinem Ausschlußantrag festgehalten und zu dessen Begründung im wesentlichen angeführt, daß das Verhalten des Antragsgegners die Voraussetzungen des § 35 Abs. 3 OrgStatut erfülle und einen Ausschluß

rechtfertige. In dem Verfassen und Veröffentlichen des „Rundbrief an alle Genossinnen und Genossen in SPD und PDS“ liege ein erheblicher Verstoß gegen die Grundsätze der Partei; das Verhalten des Antragsgegners sei in hohem Maße parteischädigend gewesen. Die Landesschiedskommission habe die Inhalte der vom Antragsgegner in dem Brief vertretenen Auffassungen nicht hinreichend an den Grundsätzen und den aus historischen Erfahrungen entwickelten Grundpositionen betreffend das Verhältnis der SPD zur PDS als der Nachfolgeorganisation der SED gemessen. Der Antragsgegner habe auch vorsätzlich gegen die Statuten verstoßen und dabei der Partei schweren Schaden zugefügt, indem er Zündstoff für eine Diffamierungskampagne geliefert habe. Das Streben nach Vereinigung mit dem politischen Gegner erschwere bzw. zerstöre die Unterscheidbarkeit beider Parteien für die Bürger; damit würden - insbesondere in Wahlkampfzeiten - die politische Tätigkeit und die Ziele der Gesamtpartei untergraben. Mit seinem Aufruf habe der Antragsgegner die vorgegebenen Bahnen für die politische Willensbildung in der Partei verlassen. Nach seiner Abwahl als Wahlkreiskandidat und der Verhängung der Sofortmaßnahme habe sich der Antragsgegner in vielfältiger Weise abfällig über die SPD geäußert und bewußt die öffentliche Debatte über seinen offenen Brief und das gegen ihn laufende Verfahren gesucht; damit habe er zugleich gegen § 17 SchiedsO verstoßen. Er habe die Veröffentlichung der Thesen bewußt geplant - der Brief sei nicht als Entwurf gekennzeichnet gewesen - und hierzu die Anwesenheit des ZDF im Ortsverein nutzen wollen, auch habe er nicht verhindert, daß das ZDF in den Besitz des Briefes gekommen sei. Damit sei die Öffentlichkeit hergestellt gewesen; es könne dahingestellt bleiben, wie der Brief an die Zeitung gelangt sei. Über die Brisanz des Papiers sei er sich im klaren gewesen. Nur so sei seine Aussage in der mündlichen Verhandlung vor der Landesschiedskommission zu verstehen, daß er "wahrscheinlich erst den 3. September genutzt hätte, dem Ortsverein das Papier vorzustellen, wenn es ihm klar gewesen wäre, daß noch Mechanismen möglich sind, ihm die Kandidatur zu nehmen".

Der konkret faßbare Schaden habe u.a. darin bestanden, daß man im Wahlkreis keinen Kandidaten für die Bundestagswahl mehr habe aufstellen können. Wenn der Antragsgegner nun der Partei die Schuld dafür gebe, weil sie nicht so, wie geschehen, habe reagieren müssen, vertausche er Ursache und Wirkung. In der Zumessung der Sanktion habe die Landesschiedskommission unzutreffende Abwägungen vorgenommen; insbesondere sei der Vergleich mit einem anderen früheren Verfahren in Leipzig unzulässig.

Der Antragsteller beantragt,

die Entscheidung der Landesschiedskommission zu ändern und den Antragsgegner aus der Partei auszuschließen.

Der Antragsgegner beantragt,

dem Urteil der Landesschiedskommission zu folgen.

Die Sofortmaßnahmen, die sich ja bereits u.a. im Verlust der Bundestagskandidatur ausgewirkt hätten, würden nicht mehr angefochten. Die Berufung des Antragstellers sei schon aus formellen Gründen unzulässig, weil die Entscheidung darüber, ob ein Rechtsmittel eingelegt werden solle, nicht in einem telefonischen Umfrageverfahren habe gefaßt werden dürfen. Der Landesvorstand sei am 14.11.1994 nicht beschlußfähig gewesen. Dementsprechend habe man auch nicht wirksam ein bestimmtes Vorgehen im Parteiordnungsverfahren beschließen können. Auch der Unterbezirksvorstand habe nicht wirksam beschlossen, ein Rechtsmittel einzulegen. Die ursprüngliche Berufungseinlegung durch den Vorsitzenden sei nicht legitimiert gewesen, ebenso wenig die Berufungsbegründung. Man habe lediglich einem Rechtsmittel des Landesvorstands beitreten wollen. Der Landesvorstand könne die Verhandlungsführung der Landesschiedskommission nicht mehr nachträglich rügen, weil - was notfalls Zeugen bestätigen könnten - alle Beteiligten mit der Verhandlungsführung in der mündlichen Verhandlung einverstanden gewesen seien. Die Landesschiedskommission habe den Sachverhalt, soweit eine Aufklärung möglich gewesen sei, zutreffend festgestellt und gewürdigt. Insbesondere habe sie zu Recht angenommen, daß der Landesvorstand seiner Entscheidung über die Sofortmaßnahmen Annahmen zugrundegelegt habe, die sich nachträglich so nicht hätten beweisen lassen. Dies gelte insbesondere hinsichtlich des Vorwurfs, er selbst habe die Veröffentlichung des "Offenen Briefs" in der Zeitung veranlaßt. Nachdem der Inhalt dieses "Offenen Briefs" ausweislich des Protokolls und der Entscheidung der Landesschiedskommission nach übereinstimmenden Aussagen der Verfahrensbeteiligten nicht Verfahrensgegenstand habe sein sollen, könne dieser ihm nicht nunmehr doch zum Vorwurf gemacht werden. Er selbst habe, nachdem sein Brief im Ortsverein auf derart massiven Widerstand gestoßen sei, alles versucht, um ein Bekanntwerden zu verhindern.

Mit einem am 17. November 1994 eingegangenen Schreiben hatte auch der Unterbezirk L. gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission Berufung eingelegt und diese mit am 25. November 1994 eingegangenem Schreiben begründet. Unter dem 23. Dezember 1994 hat er der

Bundesschiedskommission mitgeteilt, daß der "Vorstand des UB L. dem Antrag des Landesvorstands Sachsen auf Revision des Schiedsspruchs gegen M. beitrete" und damit sein "zweites Anschreiben und die Begründung hinfällig sei". Der seinerzeitige Antrag auf Revision sei für den Fall erfolgt, daß der Landesvorstand seinerseits nicht in Revision gehe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den

Inhalt der Verfahrensakten verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

II.

1. Die Berufung des Antragstellers ist entgegen der Auffassung des Antragsgegners zulässig; sie ist insbesondere fristgerecht eingelegt und begründet worden (§ 26 Abs. 3 i.v.m. § 25 Abs. 2 SchiedsO).

Der Landesvorstand hat auch wirksam darüber beschlossen, ein Rechtsmittel einzulegen. Die Bundesschiedskommission hat bereits grundsätzlich entschieden, daß es zulässig ist, wenn ein Parteivorstand - falls sich dies insbesondere aus Zeitgründen als erforderlich erweist - einen Beschluß im Wege der fernmündlichen Äußerung seiner Mitglieder faßt, vorausgesetzt, die Angefragten sind mit dem Beschlußgegenstand ausreichend vertraut und es steht zweifelsfrei fest, wer seine Stellungnahme abgegeben hat (Beschluß vom 16.9.1977 im POV B.). Ein solcher Zeitdruck war vorliegend deswegen gegeben, weil der antragstellende Landesvorstand in seiner Sitzung vom 14. November 1994 -wie auf die Nachfrage in der mündlichen Verhandlung nochmals bestätigt wurde - insbesondere aufgrund der Verhinderung der dem Bundestag angehörenden Mitglieder wegen einer wichtigen Abstimmung nicht beschlußfähig war, jedoch der Ablauf der Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels drohte. Die Frage, ob im Parteiordnungsverfahren gegen M. Berufung eingelegt werden sollte, stand für diese Sitzung auf der Tagesordnung; das Protokoll der Verhandlung der Landesschiedskommission und die Entscheidung lagen als Tischvorlage vor. Die nicht anwesenden Mitglieder erhielten diese Unterlagen durch Fax oder Eilpost; alle Vorstandsmitglieder gaben sodann gegenüber dem Landesgeschäftsführer bis zum 17. November 1994 ihr Votum ab. Diese Abfrage ergab eine Mehrheit für die Einlegung der Berufung. Etwas anderes könnte nur dann gelten, wenn der Landesvorstand in seiner Sitzung am 14. November 1994 beschlußfähig gewesen wäre; dann hätte die Beschlußfassung der Anwesenden Geltung gehabt. Für ein Umfrageverfahren hätte dann nämlich kein hinreichender Anlaß bestanden. Danach ist unerheblich, wie das Verhalten des beigetretenen Unterbezirks zu werten ist, der zunächst - fristgerecht - selbst Berufung eingelegt hatte, dann aber mit Schreiben vom 23. Dezember 1994 mitgeteilt hat, daß "der Vorstand dem Antrag des Landesvorstands S. auf Revision des Schiedsspruchs gegen M. beitrete und damit sein zweites Anschreiben und die Begründung hinfällig sei". Käme es allerdings darauf an, würde die Bundesschiedskommission wohl von einer wirksamen Rücknahme der ursprünglichen eigenen Berufung ausgehen, so daß auf diese Berufung nicht hätte zurückgegriffen werden können, wenn sich etwa die Berufung des Landesvorstands als unzulässig erwiesen hätte.

2. Die Berufung ist jedoch nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Auch die Bundesschiedskommission geht davon aus, daß sich der Antragsgegner i. S. d. § 35 Abs. 1

Orgstatut eines groben Verstoßes gegen die Grundsätze der Partei schuldig gemacht hat, durch den erheblicher Schaden für die Partei entstanden ist; dieser wiederum ist dem Antragsgegner auch in einem Umfang zurechenbar, der die Bundesschiedskommission bei ihrer Bewertung dazu veranlaßt hat, zwar nicht die schärfste Sanktion - den Parteiausschluß - zu verhängen, jedoch mit der Anordnung des Ruhens aller Rechte aus der Mitgliedschaft für die Dauer von drei Jahren zur zweitschärfsten Ahndungsmaßnahme zu greifen, die das Organisationsstatut vorsieht (§ 35 Abs. 2 Nr. 3 Orgstatut). Da nach der Spruchpraxis der Bundesschiedskommission der Begriff des „Schadens“ nicht materiell, sondern politisch zu verstehen ist, ist vorliegend auch die im wesentlichen übereinstimmende Schadenseinschätzung durch die Parteigliederungen vor Ort zu berücksichtigen, wie sie in den gestellten Anträgen zum Ausdruck kommt. Berücksichtigt ist im übrigen auch, daß den Antragsgegner in Form des Widerrufs der Bundestagskandidatur schon eine einschneidende Sanktion getroffen hat.

Klarstellend war dabei auszusprechen, daß die Dreijahresfrist erst mit der Entscheidung der Bundesschiedskommission zu laufen beginnt, nachdem die Anordnung der Sofortmaßnahme nach dem Spruch der Landesschiedskommission nicht mehr aufrechterhalten werden konnte und die Berufungseinlegung dann aufschiebende Wirkung hatte (§§ 19 Abs. 3 und 5, 26 Abs. 3 Satz 2, 25 Abs. 5 Satz 1 Schiedso).

Der Antragsgegner hat durch die Art und Weise, in der er die für die Zukunft der Partei insbesondere in den neuen Bundesländern wesentliche Frage des Umgangs mit der PDS aufgegriffen hat, durch die von ihm hierzu inhaltlich vertretenen Vorstellungen und die benutzten Formulierungen in ganz erheblichem Maße Unklarheiten in die Darstellung der Programmatik der Partei hineingetragen. Damit wurden nicht nur potentielle Wählerinnen und Wähler sowie die eigenen Mitglieder über den weiteren Weg der Partei stark verunsichert, sondern es wurde auch deren Selbstverständnis - gewachsen aus historischen Erfahrungen - in Frage gestellt; die Äußerungen des Antragsgegners waren gerade vor dem Hintergrund der geschichtlichen Entwicklung in der ehemaligen DDR und der (Wieder)Gründung dort im Jahre 1989 in besonderem Maße geeignet, Zweifel daran zu wecken, welchen Grundwerten sich die SPD tatsächlich verpflichtet fühlt. Dabei kann auch nicht außer acht gelassen werden, daß der Antragsgegner bei seiner Meinungsäußerung nicht lediglich als einfaches Parteimitglied, sondern ausdrücklich als Bundestagskandidat aufgetreten ist, so daß der unbefangene Betrachter seinen Äußerungen ein besonderes Gewicht beimessen und deren Inhalt als der Partei zuzurechnen einschätzen mußte.

Nicht zuletzt die Präambel des Organisationsstatuts der SPD - die übrigens erstmals durch Beschluß des ordentlichen Parteitags in Berlin am 26. September 1990 eingefügt worden ist - bestimmt Grundwerte der Partei als einer in der Gemeinschaft der in der Sozialistischen

Internationale vereinigte Parteien stehende demokratische Volkspartei, die Menschen verschiedener Glaubens- und Denkrichtungen vereint, die sich zu Frieden, Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität, zur gesellschaftlichen Gleichheit von Mann und Frau und zur Bewahrung der natürlichen Umwelt bekennen. Ihre Ausformung finden diese Grundwerte in dem schon vorher am 20. Dezember 1989 in Berlin beschlossenen Grundsatzprogramm der SPD. Die Bedeutung dieser Werte kann zudem nicht losgelöst von den historischen Erfahrungen in der über 125-jährigen Geschichte der Partei gesehen werden. Zu diesen Erfahrungen gehört nicht zuletzt die in der DDR unter dem Druck der Kommunisten vorgenommene "Zwangsvereinigung" von KPD und SPD zur SED. In deren Folge sahen sich zahlreiche Mitglieder der SPD in vielfältiger Weise Pressionen und Verfolgungen ausgesetzt, wenn sie gleichwohl an die Traditionen der SPD anknüpfen und sich für eine wirkliche Demokratisierung einsetzen wollten. Sie haben dabei die SED - also die Vorgängerin der PDS, denn diese hat sich nicht etwa neu gegründet, sondern lediglich eine Umbenennung vorgenommen - als dogmatisch geprägtes Unterdrückungsinstrument erlebt, dem alles staatliche Handeln untergeordnet war; die SED ließ keinerlei abweichende Meinungen gelten, grundlegende Menschenrechte standen im wesentlichen lediglich auf dem Papier.

So sehr es zutreffend ist, daß sich die SPD über ihr Verhältnis zur PDS im klaren werden und insbesondere Strategien entwickeln muß, wie sie nach Möglichkeit eine Vielzahl von deren Wählerinnen und Wählern für sich gewinnen kann, so falsch - und schädlich für das Ansehen der Partei - wäre der vom Antragsgegner vorgeschlagene Weg; zu dieser Einschätzung gelangt die Bundesschiedskommission - insoweit folgt sie nicht zuletzt der Einschätzung der Gliederungen vor Ort in den neuen Bundesländern - deswegen, weil die Ausführungen des Antragsgegners jegliche Auseinandersetzung mit der Art und Weise des Entstehens der PDS; ihrem ohne sichtbaren Bruch erfolgten Anknüpfen an die ehemalige SED und ihrer daraus resultierenden Verantwortung für das, was im Namen der SED über lange Jahre an Unrecht geschehen ist, vermissen lassen.

Dem Antragsgegner mußte bei der Formulierung seiner Strategie zur Gewinnung eines größeren Wählerpotentials in den neuen Bundesländern - in diesem Zusammenhang sieht er den Schwerpunkt seiner Initiative - und seiner Wortwahl bewußt sein, welche fatalen Assoziationen er damit weckte. Dies gilt insbesondere für das immer wieder ausdrücklich genannte "Zusammengehen von SPD und PDS", die undifferenziert beschworene "Einheit der Linken" und die Verwendung des in diesem Zusammenhang völlig irreführenden Zitats von Willy Brandt, wonach "jetzt zusammenwachsen muß, was zusammen gehört". Mit diesen Formulierungen hat der Antragsgegner letztlich beide Parteien auf eine Stufe gestellt und als gleichermaßen demokratisch - und unbelastet - bewertet. Die Bundesschiedskommission hat in der mündlichen Verhandlung nicht den Eindruck gewinnen können, daß dem Antragsgegner zumindest nachträglich die

Problematik seiner Aussagen wirklich bewußt geworden ist. Mit einer - nach Ansicht der Bundesschiedskommission notwendigen - differenzierten, die historische Verantwortung der PDS, die sie durch die bloße Umbenennung zwingend übernommen hat, berücksichtigenden Betrachtung würden entgegen der Auffassung des Antragsgegners nicht zwangsläufig alle Mitglieder, vor allem aber nicht alle Wählerinnen und Wähler ausgegrenzt.

Es vermag nach alledem den Antragsgegner nicht entscheidend zu entlasten, daß eine ausdrückliche Positionsbestimmung im Verhältnis zur PDS und eine eindeutige Absage an eine Bündnisstrategie dieser gegenüber auf höchster Ebene erst durch eine Erklärung des Parteivorstandes vom 5. Dezember 1994 erfolgt ist; dies war nicht zuletzt gerade durch Äußerungen . wie sie der Antragsgegner getan hatte, und deren Folgen in der Öffentlichkeit und in der Partei veranlaßt.

Der Antragsgegner kann sich nicht darauf berufen, daß er die Diskussion zunächst nur innerparteilich habe anstoßen wollen. Zwar hat er das umstrittene Papier, nachdem es schon in seinem Ortsverein auf massiven Widerstand gestoßen war, zurückgezogen und versucht, seinen Einfluß geltend zu machen, daß von den an die Öffentlichkeit gelangten Exemplaren kein Gebrauch gemacht wurde. Die Art und Weise der Vorbereitung - der "Offene Brief" war nicht etwa als "Entwurf" gekennzeichnet, die Gestaltung - bis hin zur abschließenden Unterschrift und dem Hinweis auf seine Bundestagskandidatur - sowie der Umstand, daß der Brief gerade in einer Versammlung diskutiert werden sollte, für die wegen der Anwesenheit des ZDF mit besonderer Öffentlichkeitswirkung zu rechnen war, lassen nur den Schluß zu, daß der Antragsgegner es durchaus einkalkuliert hatte, daß seine Thesen auch dann einer breiteren Öffentlichkeit zur Kenntnis gelangten, wenn sie in der Partei inhaltlich keinen ungeteilten Zuspruch finden würden. Zumindest hat er dieses Risiko in Kauf genommen; wenn es sich dann - wenn auch möglicherweise ohne sein weiteres aktives Zutun - verwirklichte, kann er sich nicht von jeglicher Verantwortung freisprechen. Soweit in dem Verhalten des Antragsgegners eine gewisse politische Unerfahrenheit gesehen werden könnte, muß er sich entgegenhalten lassen, daß er immerhin über längere Zeit bereits in verschiedenen Funktionen auf unterschiedlichen Ebenen für die Partei tätig war, so daß er genügend Erfahrungen hätte sammeln können und müssen, wie mißverständlich seine Thesen aufgefaßt werden würden.

Die verhängte Sanktion schlägt dem Antragsgegner die Tür zur Partei nicht völlig zu; angesichts der Dauer des Ruhens der Rechte aus der Mitgliedschaft wird es sich zeigen, wie stark seine Bindungen an die SPD sind.

Dr. Diether Posser